

Aktenzeichen:

1 RA 63/59

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet

am 21. Juli 1959

Klägerinnen und Revisionsklägerinnen,

gegen

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 1. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 21. Juli 1959, an der
mitgewirkt haben

Bundesrichter P e n q u i t t

als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. H a u g und

Bundesrichter Dr. K r e b s

als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter F i s c h e r und

Bundessozialrichter L e p i n s k i

als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerinnen gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 17. Fe-
bruar 1959 wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Von Rechts wegen.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Die Klägerinnen beanspruchen die Hinterbliebenenrenten aus der Versicherung ihres Ehemannes bzw. Vaters Gustav H. XXXXX XXXX. Dieser ist von 1904 bis 1912 in der Invalidenversicherung (JV.) versichert gewesen; ferner hat er während dreier Monate im Jahre 1921 sowie vom Dezember 1936 bis April 1941 Beiträge zur Rentenversicherung der Angestellten (AV.) geleistet. Am 23. Juli 1941 ist er an den Folgen eines im Luftschutzdienst erlittenen Unfalls verstorben. Die Beklagte lehnte den Rentenanspruch ab: Die Ansprüche der Klägerinnen auf die Hinterbliebenenrenten habe bereits die frühere Reichsversicherungsanstalt für Angestellte (RfA.) mit dem rechtskräftig gewordenen Bescheid vom 9. Dezember 1941 abgelehnt, weil die Anwartschaft aus den vor 1924 zur JV. und AV. geleisteten Beiträgen des Versicherten erloschen und die Wartezeit mit den seit 1936 geleisteten AV.-Beiträgen nicht erfüllt gewesen sei. Die Vergünstigung nach § 1263 a der Reichsversicherungsordnung (RVO) a.F. (§ 31 des Angestelltenversicherungsgesetzes - AVG - a.F.) komme den Klägerinnen nicht zugute, weil sie nur für Versicherungsfälle gelte, für die bis zum 31. März 1945 noch kein das Versicherungsverhältnis abschließender rechtskräftiger Bescheid ergangen sei. Einen solchen Bescheid habe jedoch die RfA. im Jahre 1941 erlassen (Bescheid vom 11. 11. 1954).

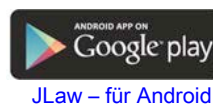
Das Sozialgericht Karlsruhe hob den Bescheid der Beklagten auf und verurteilte sie, der Klägerin Martha H. XXXXXXXXX die Hinterbliebenenrente vom 1. April 1954 an zu gewähren (Urteil vom 5.6.1957).

Auf die Berufung der Beklagten hob das Landessozialgericht Baden-Württemberg das Urteil des Sozialgerichts auf und wies die Klage ab: Das Urteil des Sozialgerichts müsse schon deshalb aufgehoben werden, weil es zu Unrecht nur über den Witwenrentenanspruch und nicht auch über den Waisenrentenanspruch entschieden habe. Beide Ansprüche seien

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

nach dem bis zum 31. Dezember 1956 gültigen Recht zu beurteilen. Beim Tode des Versicherten sei die Anwartschaft nur aus 53 Monatsbeiträgen zur AV. erhalten und die Wartezeit nicht erfüllt gewesen. Zur Zeit des Versicherungsfalls hätten auch keine Wartezeitvergünstigungen zugunsten des Versicherten gegolten. Deshalb sei der Bescheid der RfA. im Jahre 1941 zu Recht ergangen. Die Wartezeit könne nicht nach § 1263 a RVO a.F. als erfüllt gelten. Diese Vorschrift sei nicht anzuwenden, wenn vor dem 1. April 1945 ein das Versicherungsverhältnis abschließender rechtskräftiger Bescheid ergangen sei. Dies folge aus § 4 Abs. 1 des Sozialversicherungsanpassungsgesetzes (SVAG), der den Art. 17 der Ersten Vereinfachungsverordnung (VereinfVO) vom 17. März 1945 (RGBl. I S. 41) und die darin enthaltene Vorschrift des § 1263 a RVO mit der in Art. 26 der VereinfVO enthaltenen Einschränkung übernommen habe. Vor dem 1. April 1945 rechtskräftig abgeschlossene Versicherungsfälle sollten nach dem Willen des Gesetzgebers nicht mehr berücksichtigt werden (Urteil vom 17.2.1959).

Das Landessozialgericht ließ die Revision zu. Die Klägerinnen legten gegen das ihnen am 2. März 1959 zugestellte Urteil am 11. März 1959 Revision ein mit dem Antrag, unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts zurückzuweisen und in Abänderung dieses Urteils die Beklagte darüber hinaus zu verurteilen, der Klägerin Christa H. XXXXXXXX vom 1. April 1954 an Waisenrente zu gewähren. Sie begründeten die Revision am 26. März 1959: Das Landessozialgericht habe § 4 Abs. 1 SVAG und § 1263 a Abs. 1 Nr. 2 RVO unrichtig angewandt. Die letztgenannte Vorschrift sei ohne zeitliche oder sonstige Einschränkung rückwirkend anzuwenden. Art. 26 der VereinfVO, der in § 4 Abs. 1 SVAG nicht erwähnt sei, stehe dem nicht entgegen. Hätte der Gesetzgeber eine zeitliche Einengung des § 1263 a RVO gewollt, so hätte er dies wenigstens in § 6 Abs. 2 der Durchführungsverordnung (DurchfVO) zum SVAG ausdrücklich ge-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

sagt. Das Landessozialgericht hätte die Rentenansprüche der Klägerinnen bejahen müssen.

Die Beklagte beantragte in der mündlichen Verhandlung, die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

Die Revision ist zulässig. Dies gilt nicht nur für die Revision der Klägerin Martha H.XXXXXXXX, soweit deren Anspruch auf Witwenrente im Streit ist, sondern auch für den Anspruch der Klägerin Christa H.XXXXXXXX auf Waisenrente. Zwar hat das Sozialgericht entgegen den bei ihm gestellten Klageanträgen irrtümlich nur über den Anspruch auf die Witwenrente entschieden. Das Landessozialgericht hat aber das Urteil des Sozialgerichts ausdrücklich auch deshalb aufgehoben, weil dieses verfahrensmäßig zu Unrecht nicht über den Waisenrentenanspruch entschieden habe. Es hat Christa H.XXXXXXXX im Rubrum seines Urteils aufgeführt und die Klage gegen den Bescheid der Beklagten vom 11. November 1954 insgesamt, also auch hinsichtlich des Waisenrentenanspruchs abgewiesen. Ob das Landessozialgericht so entscheiden durfte, nachdem nur die Beklagte - nicht auch Christa H.XXXXXXXX oder ihre Mutter als gesetzliche Vertreterin - gegen das Urteil des Sozialgerichts Berufung eingelegt hatte, braucht hier nicht entschieden zu werden, weil nur die Klägerinnen das Urteil des Landessozialgerichts mit der Revision angefochten haben. Nach diesem Urteil kann jedenfalls nicht gesagt werden, Christa H.XXXXXXXX sei mit ihrem Anspruch auf Gewährung der Waisenrente erst in der Revisionsinstanz neu in das Verfahren eingeführt worden. Eine Klagänderung, die nach § 168 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) unzulässig wäre, liegt nicht vor. Vielmehr sind beide Klägerinnen durch die Abweisung ihrer Klagen im angefochtenen Urteil betroffen und beschwert. Die Revision der Klägerinnen ist aber nicht begründet.

Der Versicherungsfall (Tod des Versicherten), auf den die Klägerinnen ihre Ansprüche auf die Hinterbliebenenrenten

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



stützen, ist im Jahre 1941 eingetreten. Die Ansprüche sind deshalb – wie das Landessozialgericht zutreffend ausgeführt hat – nicht nach den Vorschriften des zum 1. Januar 1957 in Kraft getretenen Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Angestellten (AnVNG) vom 23. Februar 1957 (BGBl. I S. 88), sondern nach dem vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gültigen Recht zu beurteilen (Art. 2 §§ 43, 17, 8 und 6 AnVNG). Nach diesem Recht wurden die Hinterbliebenenrenten nur gewährt, wenn für den Verstorbenen zur Zeit seines Todes die Wartezeit erfüllt und die Anwartschaft erhalten war (§ 28 Abs. 2 AVG a.F.). Zur Zeit des Versicherungsfalls war jedoch die Anwartschaft nur aus den seit 1936 nachgewiesenen 53 Beitragsmonaten des Versicherten zur AV. erhalten und die Wartezeit nicht erfüllt (§ 31 AVG in Verbindung mit § 1262 RVO a.F.). Der Bescheid vom 9. Dezember 1941, mit dem die RfA. die Ansprüche der Klägerinnen auf die Hinterbliebenenrenten abgelehnt hat, entsprach dem damals gültigen Recht. Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt deshalb davon ab, ob zugunsten der Klägerinnen die Vorschrift des § 1263 a Abs. 1 Nr. 2 RVO angewandt und die Wartezeit auf Grund der hierin enthaltenen Fiktion nachträglich als erfüllt angesehen werden kann. Dies hat das Landessozialgericht im angefochtenen Urteil mit Recht verneint.

Zwar ist der Tod des Versicherten nach den tatsächlichen Feststellungen des Landessozialgerichts, an die der Senat gebunden ist (§ 163 SGG), auf Grund eines Sachverhalts eingetreten, der die Voraussetzungen des § 1263 a Abs. 1 Nr. 2 RVO (§ 31 AVG) a.F. erfüllt (Tod in Kriegszeiten während der Ableistung von Kriegs- oder ähnlichen Diensten für das Deutsche Reich). Der Anwendung dieser Vorschrift im vorliegenden Streitfall steht jedoch entgegen, daß über die Ansprüche der Klägerinnen auf die Hinterbliebenenrenten schon vor dem 1. April 1945, nämlich im Jahre 1941, rechtskräftig entschieden worden ist. Diese Einschränkung in der Anwendung des § 1263 a



RVO ergibt sich zwar, wie den Klägerinnen zuzugeben ist, nicht unmittelbar aus der RVO oder dem AVG, sie ist aber nach der Entstehungsgeschichte und nach dem Sinn und Zweck der Vorschrift gerechtfertigt.

§ 1263 a RVO in der bis zum 31. Dezember 1956 gültigen Fassung wurde - unter Berücksichtigung und Zusammenfassung schon früher bestehender Vorschriften - durch Art. 17 der VereinfVO geschaffen und in die RVO eingeführt. Gleichzeitig bestimmte Art. 26 der VereinfVO, daß Art. 17 auf alle Versicherungsfälle anzuwenden sei, für die am 31. März 1945 ein das Versicherungsverhältnis abschließender rechtskräftiger Bescheid noch nicht ergangen war. Das Fehlen eines bis dahin erlassenen rechtskräftig gewordenen Bescheids bildet hiernach die Voraussetzung, unter der die Vorschrift auch auf bereits früher eingetretene Versicherungsfälle angewandt werden kann. Vorschriften, die den zeitlichen Anwendungsbereich neuer Rechtsvorschriften einschränken, gab es in dieser oder ähnlicher Form schon früher (vgl. z.B. Art. IV § 2 Abs. 1 der VO vom 17.5.1934 - RGBL. I S. 419 -). Sie finden sich namentlich in den Verordnungen, die während des Krieges deutsches Sozialversicherungsrecht in den eingegliederten und besetzten Gebieten einführten (vgl. §§ 21 und 27 der VO vom 16.1.1940 - RGBL. I S. 196 -, § 17 der VO vom 22.1.1940 - RGBL. I S. 260 -, § 8 der VO vom 30.9.1940 - AN. 1941 S. II 54 -, § 8 der VO vom 19.10.1940 - AN. 1941 S. II 57 -, § 8 der VO vom 28.12.1940 - AN. 1941 S. II 59 -, § 14 der VO vom 9.5.1941 - RGBL. I S. 271 -, § 20 der VO vom 22.12.1941 - RGBL. I S. 777 -). Hier ließ der Gesetzgeber die Anwendung der neuen Rechtsvorschriften auf bereits in der Vergangenheit liegende Versicherungsfälle zu, schloß sie aber in solchen Fällen aus, in denen über die Versicherungsansprüche bis zu einem bestimmten Zeitpunkt abschließend entschieden worden war. Er berücksichtigte damit die Rechtskraftwirkung, die damals den Bescheiden der Versicherungsträger zukam; sie sollte durch die Einführung neuer Rechtsvorschriften nicht angetastet werden.



Art. 17 der Ersten VereinfVO mit der darin enthaltenen Vorschrift des § 1263 a RVO ist in dem vormaligen Land Württemberg-Baden, in dem die Klägerinnen wohnen, spätestens durch § 4 Abs. 1 SVAG mit Wirkung vom 1. Juni 1949 in Kraft getreten (§ 21 Abs. 1 SVAG). Ob die VereinfVO in diesem Land etwa schon früher geltendes Recht geworden ist (vgl. hierzu BSG. 3 S. 161), braucht nicht erörtert zu werden, weil die Klägerinnen den Rentenanspruch, über den hier zu entscheiden ist, erst im Jahre 1954 gestellt haben, also zu einer Zeit, in der Art. 17 jedenfalls auf Grund des SVAG galt. Über die Anwendbarkeit des § 1263 a RVO auf früher eingetretene Versicherungsfälle sagt das SVAG selbst nichts. Wohl bestimmt § 21 Abs. 7 SVAG, daß alle den Vorschriften dieses Gesetzes entgegenstehenden Vorschriften mit dem Ablauf des 31. Mai 1949 außer Kraft treten. Dies kann sich aber nicht auf Art. 26 der Ersten VereinfVO und die darin angeordnete Einschränkung der Anwendbarkeit des § 1263 a RVO beziehen, weil das SVAG über den zeitlichen Anwendungsbereich dieser Vorschrift selbst nichts bestimmt. Eine Bestimmung dieser Art enthält indessen § 6 Abs. 2 der DurchfVO zum SVAG vom 27. Juni 1949 (WiGBI. I S. 101). Danach sind in den Ländern, in denen - wie in Württemberg-Baden - die VereinfVO nicht unmittelbar in Kraft gesetzt, d.h. angewandt worden ist (vgl. Eckert, Die Sozialversicherungsgesetze, 1. Bd. Vorbemerkung zum Zweiten Buch der RVO - Krankenversicherung - vor § 165 RVO), die Wartezeitvorschriften des § 4 Abs. 1 SVAG auch auf Versicherungsfälle anzuwenden, die vor dem 1. Juni 1949 eingetreten sind. Die Klägerinnen wollen hieraus schließen, ein vorausgegangener bindender (rechtskräftiger) Bescheid sei für die Anwendung des § 1263 a RVO bedeutungslos geworden und diese Vorschrift nunmehr ohne Einschränkung auf alle in der Vergangenheit liegenden Versicherungsfälle anzuwenden. So darf indessen § 6 Abs. 2 DurchfVO zum SVAG nicht ausgelegt werden; diese Vorschrift hatte - wie auch § 4 Abs. 1 SVAG - die Aufgabe, die Rechtsgleichheit im Geltungsbereich des SVAG herbeizuführen. Diese Zielsetzung - Vereinheitlichung des



Rechts der Wartezeit in den drei westlichen Besatzungszonen (vgl. auch VO vom 12.5.1950 - BGBl. I S. 179 -) - führt - wie das Landessozialgericht zutreffend ausgeführt hat - zu dem Ergebnis, daß Art. 26 VereinfVO mit der darin enthaltenen Einschränkung anzuwenden ist, obwohl er weder in § 4 Abs. 1 SVAG noch in § 6 Abs. 2 der DurchfVO zum SVAG erwähnt wird.

Die Rechtsungleichheit, die bis zum Inkrafttreten des § 4 Abs. 1 SVAG in den Ländern des heutigen Bundesgebiets bestand, beruhte darauf, daß in der britischen Besatzungszone das Wartezeitrecht des Art. 17 der VereinfVO galt, nachdem diese VO dort durch eine Anordnung der britischen Besatzungsmacht vom 18. November 1946 ausdrücklich in Kraft gesetzt worden war (ArbBl. f. d. brit. Zone 1947 S. 144 - vgl. auch BAG. vom 4.7.1958 in AP. Nr. 1 zu Art. 82 GG -). Hier galt Art. 17 mit der sich aus Art. 26 VereinfVO ergebenden Einschränkung, während dieses Recht in den Ländern der beiden anderen Besatzungszonen nicht angewandt wurde. Wenn der Gesetzgeber - um eine Vereinheitlichung des Wartezeitrechts zu schaffen - mit § 4 Abs. 1 SVAG das in der britischen Besatzungszone geltende Recht auf andere Länder erstreckt hat, so konnte er dies - ohne eine neue Rechtsungleichheit entstehen zu lassen - nur tun, indem er den Rechtszustand, wie er in der britischen Besatzungszone bis dahin bestand und weitergalt, auch im neuen Geltungsbereich begründete. Aus diesem Grunde ist § 6 Abs. 2 der DurchfVO zum SVAG dahin zu verstehen, daß das Wartezeitrecht des § 4 Abs. 1 SVAG auch bei in der Vergangenheit liegenden Versicherungsfällen anzuwenden ist, jedoch nur in solchen Fällen, die von Art. 26 der VereinfVO nicht berührt werden. Anderenfalls müßte die Tatsache, daß ein Rentenanspruch vor dem 1. April 1945 rechtskräftig abgelehnt worden ist, auf Grund von Art. 26 der VereinfVO zwar in der damals britischen Zone - wo diese Vorschrift bestehen blieb, weil sie das SVAG nicht aufhob -, nicht aber im übrigen Geltungsbereich des SVAG zur Ablehnung

eines erneuten Rentenantrags führen. Dieses widerspruchsvolle Ergebnis ist zu vermeiden, wenn man davon ausgeht, daß § 4 Abs. 1 SVAG dem Wartezeitrecht des Art. 17 der VereinfVO mit der Einschränkung nach Art. 26 der VereinfVO einheitlich Geltung verschaffen wollte, diese Einschränkung also Bestandteil der gesetzlichen Neuregelung geworden ist. Dieser vom Landessozialgericht vertretenen Auffassung stimmt der Senat zu.

Aber auch wenn man anderer Auffassung wäre und wegen des Gesetzeswortlauts annehmen wollte, § 4 Abs. 1 SVAG beziehe sich ausschließlich auf Art. 17 VereinfVO, so müßte bei Anwendung des § 1263 a RVO a.F. (§ 31 AVG a.F.) aus anderen Gründen die Einschränkung nach Art. 26 VereinfVO beachtet werden. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ist die VereinfVO mit Wirkung für das gesamte Reichsgebiet - auch soweit es damals schon besetzt war - ordnungsgemäß verkündet worden. Hieraus wird geschlossen, die Vorschrift des Art. 19 VereinfVO sei spätestens am Tage des erstmaligen Zusammentritts des Deutschen Bundestages (7. September 1949) im ganzen Bundesgebiet wirksam geworden (BSG. 3 S. 161, Sozialrecht § 1264 RVO a.F., Bl. A a 1 Nr. 3, Urteile vom 6.9.1956 - 4 RJ 111/54 - und vom 20.9.1956 - 5 RKn 14/55 - sowie Urteil vom 8.7.1959 - 4 RJ 758/59 -). Die Gründe, die dabei für das Wirksamwerden von Art. 19 VereinfVO angeführt werden, treffen - weil insoweit kein Unterschied ersichtlich ist - in gleicher Weise auf Art. 26 VereinfVO zu; diese Vorschrift müßte also - selbst wenn sie nicht schon zugleich mit Art. 17 durch § 4 Abs. 1 SVAG in die amerikanische Besatzungszone eingeführt worden wäre, hier jedenfalls seit dem 7. September 1949 Anwendung finden. Inwieweit sich hiernach für die Zeit zwischen dem 1. Juni 1949 (Inkrafttreten des SVAG) und dem 6. September 1949 möglicherweise eine Rechtsungleichheit ergeben würde, kann bei der Entscheidung des vorliegenden Streitfalls dahinstehen, weil hier nur die Zeit seit der Stellung des Rentenantrags durch die Klägerin-



nen im Jahre 1954 in Betracht kommt, in der Art. 26 der VereinfVO jedenfalls zu beachten ist.

Danach kann aber - wenn über einen Rentenanspruch vor dem 1. April 1945 rechtskräftig entschieden worden ist - in der gleichen Sache § 1263 a RVO nicht angewandt werden. Von dieser Rechtsauffassung haben sich Rechtsprechung und Rechtslehre bisher abhalten lassen (vgl. Urteile des Bayer. LVA. im Bayer. ArbBl. 1952 B S. 17 und S. 185; LSG. Rheinland-Pfalz in Breithaupt 1955 S. 1070; Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 5. Aufl. S. 681 c und S. 694 e; Komm. des Verb. dtsh. Rentenversicherungsträger, 5. Aufl. Anm. 5 zu § 1263 a RVO; Koch-Hartmann-v.Altrock-Fürst, Anm. II b zu §§ 31 AVG, 1263 a RVO); auch das Bundessozialgericht ist in seinen Urteilen (BSG. 7 S. 146, Sozialrecht § 1263 a RVO a.F. Bl. A a 1 Nr. 1 und A a 3 Nr. 4) von dieser Auffassung ausgegangen. Hiervon abzugehen bietet der vorliegende Rechtsstreit keinen Anlaß. Bei Versicherungsfällen, die vor dem 1. April 1945 eingetreten sind, ist daher die Einschränkung zu beachten, die sich aus Art. 26 VereinfVO ergibt. Diese Rechtsanwendung verstößt auch weder gegen den Gleichheitsgrundsatz nach Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) noch gegen den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit, wie er in den Art. 20 und 28 GG zum Ausdruck kommt. Der Gesetzgeber ist - als er § 1263 a RVO schuf - von der allgemeinen Regel abgegangen, wonach Versicherungsansprüche nach dem Recht zur Zeit ihrer Entstehung zu beurteilen sind (vgl. neuerdings Art. 2 § 6 AnVNG), und hat diese Vorschrift auf in der Vergangenheit liegende Versicherungsfälle ausgedehnt. Er war dabei berechtigt, die Ausdehnung zu begrenzen und den Anwendungsbereich für zurückliegende Versicherungsfälle einzuschränken; wenn er dies in der Weise tat, daß er die Versicherungsfälle, die bis zum 31. März 1945 bereits abschließend beschieden worden waren, von der Anwendung des § 1263 a RVO ausschloß, so liegt hierin keine sachfremde oder willkürliche Differenzierung gegenüber solchen Versicherungsfällen, für die bis zum Stichtag noch kein Bescheid ergangen war. Diese Art



der Abgrenzung, die von dem rein äußerlich erkennbaren Merkmal der Bescheiderteilung ausging, war - wie oben gezeigt wurde - bei der Einführung neuer Rechtsvorschriften damals allgemein gebräuchlich. Sie entsprach der Absicht des Gesetzgebers, die bereits rechtskräftig abgeschlossenen Versicherungsfälle - auch aus Gründen der Erleichterung der Verwaltung - nicht neu aufzuzrollen. Solche Gesichtspunkte mögen zwar - aus heutiger Sicht - vom Ergebnis her für eine Abgrenzung bei der Anwendung neuen Rechts weniger sinnvoll erscheinen, sie sind aber jedenfalls nicht als sachfremd anzusehen. Mit Recht hat deshalb das Landessozialgericht den Erwägungen über die Rechtslage für den Fall, daß die Klägerinnen im Jahre 1941 keinen Rentenantrag gestellt hätten, bei der Entscheidung des Rechtsstreits keine Bedeutung beigemessen. Die rechtskräftig gewordene Ablehnung ihrer Ansprüche im Jahre 1941 hindert vielmehr die Beklagte, in der gleichen Sache § 1263 a RVO anzuwenden und zu einem anderen Ergebnis zu kommen.

Hiernach hat das Landessozialgericht mit Recht entschieden, daß den Klägerinnen die Rechtsvorteile des § 1263 a RVO (§ 31 AVG) nicht zugute kommen können. Ihre Revision muß deshalb als unbegründet zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

